

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 17/1931 (1931)

Artikel: Kanton Glarus
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32859>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Darin sollen die Leistungen des Prüflings durch 4—6 Teilnoten nach der Skala 6 bis 1, unter Ausschluß von halben Noten, bewertet werden.

§ 7. Der Durchschnitt aus den Teilnoten stellt die Patentnote dar. Wer nicht den Durchschnitt von 3,5 erreicht, wird nicht patentiert.

§ 8. Die Prüfungsgebühr beträgt für Schweizerbürger pro Fach Fr. 20.—, für Ausländer pro Fach Fr. 40.—; außerdem ist für Ausfertigung des Patentbescheides eine Kanzleigebühr von Fr. 5.— nebst Stempel zu bezahlen.

Für eine außerordentliche Prüfung ist nebst der Kanzleigebühr von Fr. 5.— ein Betrag von Fr. 50.— zu bezahlen.

Die Gebühren sind vor der Prüfung zu entrichten. Eine Rückerstattung erfolgt nur bei Nichterscheinen zur Prüfung.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1930.

V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1930.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1930.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1930.

VIII. Kanton Glarus.

1. Allgemeines.

I. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Gesundheitspflege und die Versicherung in den Schulen. (Erlassen vom Landrat am 23. April 1930.)

1. Schulärztlicher Dienst.

§ 1. Der Schularzt ist von Amtes wegen überwachender und beratender, nicht behandelnder Arzt.

§ 2. Der Schularzt hat alle Maßnahmen zu treffen, welche die Gesundheit der Schüler und Lehrer zu erhalten und zu fördern geeignet sind.

Insbesondere hat er

- a) die neu ins Alter der Schulpflicht eingetretenen Kinder zu untersuchen;
- b) mindestens eine Zwischenuntersuchung der Schüler im fünften Schuljahre und
- c) die Schlußuntersuchung vor der Entlassung der Schüler aus der Schule vorzunehmen;
- d) schwächliche und kränkliche Schüler bei wiederholten Inspektionen besonders zu beobachten;
- e) mitzuwirken, wenn es sich um die Befreiung einzelner Schüler von Unterrichtsfächern oder um ihre Einweisung in Hilfsklassen, Anstalten, Ferienkolonien handelt;
- f) die Lehrer und Schulbehörden in Fragen der Schulgesundheitspflege zu beraten;
- g) dem Schulrate zuhanden der Erziehungsdirektion jährlich Bericht zu erstatten.

§ 3. Bei der Anfangs-, Zwischen- und Schlußuntersuchung hat der Schularzt sein Augenmerk auf die Sinnes- und Sprachgebrechen, auf die Rückständigkeit in der körperlichen und geistigen Entwicklung, auf Krankheiten und Krankheitsanlagen zu richten. Der Rachitis, dem Kropf, der Tuberkulose, wie auch der Zahnfäulnis hat er besondere Aufmerksamkeit zu schenken und bei der Bekämpfung der Parasiten durch Anleitung mitzuwirken.

Feststellung von Gebrechen und Krankheiten sind vom Schularzt durch Formulare den Eltern mitzuteilen und diese einzuladen, Gebrechen nach Möglichkeit beheben, Krankheiten ärztlich behandeln zu lassen.

Das Vorgehen bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten richtet sich nach der Verordnung über die Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schulen.

§ 4. Die bei den Untersuchungen gemachten Feststellungen werden für jeden Schüler auf einem Befundformular eingetragen.

Das Befundformular bleibt beim Schularzt in Verwahrung. Wechselt ein Schüler den Schulort, so geht das Formular an den Schularzt des neuen Schulortes.

§ 5. Der Schularzt soll den Lehrer über gesundheitliche Störungen eines Schülers, die eine besondere Behandlung nötig machen, aufklären.

Er hat mit dem Lehrer mitzuwirken, wenn es sich um die Ermöglichung einer Erholungskur, eines Ferienaufenthaltes, um die Einweisung eines Schülers in eine Hilfsklasse oder um die Beratung eines austretenden Schülers über die Berufswahl handelt.

Der Schularzt kann beantragen, kranke Kinder, deren Anwesenheit in der Schule für die Mitschüler eine Gefahr bedeutet, bis zur Heilung vom Schulbesuch auszuschließen. Das gleiche gilt für Kinder mit Ungeziefer.

Wird während dieser Zeit die vom Schularzt vorgeschriebene Behandlung gegen die Parasiten nicht oder nur mangelhaft durchgeführt, so wird das Kind durch die hierfür bestimmte Person gereinigt; bei Widersetzlichkeit wird das Kind der kantonalen Krankenanstalt überwiesen, in beiden Fällen auf Kosten der Eltern.

§ 6. Dem Schularzt ist es gestattet, Untersuchungen während der Unterrichtszeit vorzunehmen; doch soll der Unterricht möglichst wenig gestört werden. Die Lehrer sind verpflichtet, den Schularzt bei seinen dienstlichen Handlungen zu unterstützen.

§ 7. Der Schularzt ist, sofern Fragen der Schulgesundheitspflege behandelt werden, zu den Sitzungen der Schulbehörde einzuladen.

§ 8. Der Lehrer hat seine Aufmerksamkeit auf folgende Punkte zu richten: Das Wachstum, den Ernährungszustand, die Haltung und Bewegung, das Gehör und die Sehkraft, die Reinlichkeit des Kindes; ferner sind die Absenzen und Krankheiten, Ermüdbarkeit und Ausdauer, Lust und Unlust, körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, das seelische Verhalten, die Stimmungen und das moralische Verhalten zu beobachten; endlich bietet sich dem Lehrer Gelegenheit, sich über die sozialen Verhältnisse, in denen ein Kind aufwächst, zu orientieren.

§ 9. Der Schularzt hat Anspruch auf eine Entschädigung, die sovielmals zwanzig Franken beträgt, als die Gemeinde hundert Einwohner zählt, im Mindestfalle auf fünfzig Franken.

2. Schulversicherung.

§ 10. Die von den Schulgemeinden abgeschlossenen Versicherungsverträge werden anerkannt. Bei Ablauf dürfen sie nur gemäß § 8 des Gesetzes erneuert werden.

§ 11. Für neue oder zu erneuernde Versicherungen haben sich die Schulgemeinden einem Normalversicherungsvertrag anzuschließen, der auf folgenden Voraussetzungen beruht:

Versicherungssumme im Todesfall:

Für Schüler Fr. 1000.—, für Lehrer Fr. 6000.—.

Versicherungssumme im Invaliditätsfall:

Für Schüler Fr. 5000.—, für Lehrer Fr. 6000.— oder entsprechende Renten.

Erhält ein Schüler eine Kapitalabfindung, so ist der Schulrat verpflichtet, für die Sicherung des Kapitals zu sorgen.

Heilungskosten: für Schüler: bis Fr. 3.— täglich;
für Lehrer: bis Fr. 3.— täglich.

Gemeindehaftpflichtversicherung: Fr. 100,000.— für ein Schadenereignis, Fr. 30,000.— für die einzelne Person.

Lehrerhaftpflichtversicherung wie Gemeindehaftpflichtversicherung.

§ 12. Die Prämien werden vom Regierungsrat mit einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften vertraglich vereinbart.

2. Gesetz über die Schulzahnpflege. (Erlassen von der Landsgemeinde am 4. Mai 1930.)

§ 1. Die Schulgemeinden sorgen für die Untersuchung und Kontrolle der Gebisse der Schüler durch einen Schulzahnarzt oder Schulzahnpraktiker.

Dem Gesetz sind die Schüler der Primar- und der Repetierschule, sowie der Sekundar- und der Handwerkerschule unterstellt.

§ 2. Mit der Ausübung der Schulzahnpflege werden solche Personen betraut, die nach dem Gesetz vom 1. Mai 1927 über die Zahnärzte und Zahntechniker zur erwerbsmäßigen Ausübung der zahnärztlichen Praxis befugt sind.

§ 3. Der Regierungsrat organisiert für verschiedene Landesteile, die je nach Bedürfnis zu umschreiben sind, die notwendige Anzahl Schulzahnkliniken und hält sie in erster Linie den Schulgemeinden, in denen keine Zahnärzte oder Zahnpraktiker niedergelassen sind, zur Verfügung.

Diese Schulzahnkliniken sollen womöglich unter der Leitung eidgenössisch diplomierter Zahnärzte stehen.

Den Schulgemeinden steht es frei, einen eidgenössisch diplomierten Zahnarzt als Schulzahnarzt oder, wo dies nicht möglich ist, einen ortsansässigen Zahnpraktiker als Schulzahnpraktiker zu wählen, oder sich der Schulzahnklinik anzuschließen, zu der sie nach ihrer Lage gehören.

Die Wahl eines Schulzahnarztes oder Schulzahnpraktikers bedarf der Bestätigung des Regierungsrates.

§ 4. Jede Schulzahnklinik besteht aus einem Zahnarzt oder Zahnpraktiker und einer Beihilfe.

Der Kanton rüstet die von ihm organisierten Schulzahnkliniken mit transportablen Instrumentalien aus.

Die Schulgemeinde stellt ein geeignetes Lokal zur Verfügung.

§ 5. Der Schulzahnarzt oder Schulzahnpraktiker hat sich einer Schulgemeinde oder mehreren Gemeinden zusammen in der Regel für einen ganzen Arbeitstag zu verpflichten.

Das Nähere regelt die Vollziehungsverordnung.

§ 6. Der Schulzahnarzt oder Schulzahnpraktiker hat folgende Aufgaben:

- a) er untersucht jährlich in erster Linie die neu in die erste Primarschulklasse eingetretenen Kinder auf den Zustand ihrer Gebisse und ihrer Mundhöhle;
- b) er kontrolliert jährlich die Gebisse der ältern Schüler;
- c) er behandelt die Schüler, soweit er hiezu durch schriftlichen Auftrag des Inhabers der elterlichen Gewalt ermächtigt ist;
- d) er ist für die Förderung einer zweckmäßigen Zahnpflege im allgemeinen besorgt;
- e) er erstattet dem Schulrate zuhanden der Erziehungsdirektion Bericht über seine Amtsführung.

§ 7. Die Kinder sind verpflichtet, sich der Untersuchung und Kontrolle durch den Schulzahnarzt oder Schulzahnpraktiker zu unterziehen.

Von dieser Verpflichtung sind diejenigen Kinder befreit, die sich darüber ausweisen, daß sie sich innerhalb der letzten sechs Monate der Untersuchung oder Kontrolle durch einen privaten Zahnarzt oder Zahnpraktiker unterzogen haben.

§ 8. Der Inhaber der elterlichen Gewalt kann den Schulzahnarzt oder Schulzahnpraktiker schriftlich mit der Behandlung des Kindes beauftragen. Mit dem Auftrag verpflichtet er sich zur Bezahlung der tarifmäßigen Kosten.

Ein Zwang zur Behandlung der Schüler durch den Schulzahnarzt oder Schulzahnpraktiker besteht nicht. Dem Inhaber der elterlichen Gewalt steht es frei, sein Kind durch einen andern Fachmann behandeln zu lassen.

Dem Regierungsrat ist vorbehalten, die Behandlung durch den Schulzahnarzt oder Schulzahnpraktiker als solchen auf gewisse Pflichtenleistungen zu beschränken.

§ 9. Der Regierungsrat stellt nach Vereinbarung mit den Fachleuten einen Schultarif auf, nach welchem die Kosten für die Behandlung der Schüler veranschlagt und berechnet werden müssen.

Der Schultarif ist für sämtliche Schulzahnärzte und Schulzahnpraktiker verbindlich.

§ 10. Die Kosten der Untersuchung, der Kontrolle und des Betriebes tragen die Schulgemeinden im Verhältnis der Schülerzahl der verschiedenen Schulen.

Die Kosten der Behandlung gehen zu Lasten des Inhabers der elterlichen Gewalt.

§ 11. Der Schulrat kann die Kosten der Behandlung durch den Schulzahnarzt oder Schulzahnpraktiker dem Inhaber der elter-

lichen Gewalt erlassen, wenn dieser in bedürftigen Verhältnissen lebt.

Gegen den Entscheid des Schulrates steht der Rekurs an den Regierungsrat innert vierzehn Tagen offen.

§ 12. Die durch dieses Gesetz den Schulgemeinden erwachsenden Kosten werden auf dem ordentlichen Wege gedeckt.

Den Primarschulgemeinden, die ihre Rechnungen ohne Defizit abschließen, sowie den Sekundarschulgemeinden, vergütet der Kanton die Hälfte der ausgewiesenen Kosten.

§ 13. Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1931 in Kraft.

Im Schuljahr 1931/32 werden die Schüler der 1., 2. und 3. Klasse der Primarschule einer ersten Untersuchung unterworfen. In den folgenden Schuljahren unterliegen nur die Schüler der 1. Primarschulklasse der ersten Untersuchung. Die bereits untersuchten Schüler der obern Klassen werden zur Kontrolluntersuchung herangezogen.

§ 14. Der Landrat erläßt eine Vollziehungsverordnung.

§ 15. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt

2. Primarschule.

3. Änderung des Gesetzes betreffend das Schulwesen. (Erlassen von der Landsgemeinde am 4. Mai 1930.)

I. § 1 des Gesetzes betreffend das Schulwesen erhält folgende neue Fassung:

„Die Kinder aller Bewohner des Kantons Glarus sind pflichtig, während wenigstens sieben vollen Jahren die Alltagsschule und sodann während wenigstens zwei Jahren die Repetierschule zu besuchen.

Die Schulgemeinden sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder auf ein volles achttes Schuljahr oder auf zwei sich folgende Winterschulhalbjahre auszudehnen. Die Ausdehnung der Alltagschulpflicht auf ein volles achttes Schuljahr oder auf zwei sich folgende Winterschulhalbjahre durch eine Schulgemeinde zieht für diese die Aufhebung der Repetierschule nach sich.“

II. Auf die Repetierschule und das achte Schuljahr findet die Vorschrift des § 13, Ziffer 1, des Gesetzes betreffend das Schulwesen keine Anwendung.

III. Der Landrat erläßt die nötigen Vollzugsbestimmungen.

IV. Die in Ziffer I und II angeführten Bestimmungen treten am 1. Mai 1931 in Kraft.

§ 52. Der Staat leistet an die Kosten der Sekundarschulen und der Höheren Stadtschule in Glarus einen Beitrag von Fr. 4000.— auf jeden vollbeschäftigten Lehrer.

Ueberdies gewährt der Staat der Höheren Stadtschule für die Erfüllung der ihr durch § 40^{bis} und § 43 zugewiesenen besonderen Aufgabe einen außerordentlichen Beitrag von Fr. 1200.— auf jeden vollbeschäftigten Lehrer.

§ 61, Absatz 1. Der Staat leistet an die Kosten des Volksschulwesens jährliche Beiträge von Fr. 2100.— auf jede Lehrstelle der Primarschule und der Handwerkerschule und von Fr. 50.— auf jede Wochenstunde an der Mädchenarbeitschule.

4. Vollziehungsverordnung zum Beschlusse der Landsgemeinde vom 4. Mai 1930 über die Einführung des 8. Schuljahres. (Erlassen vom Landrate am 26. November 1930.)

§ 1. Die Schulgemeinden sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder auf ein volles 8. Schuljahr oder auf zwei sich folgende Winterschulhalbjahre auszudehnen. In diesem Falle fällt die Repetierschule dahin.

§ 2. Beschließt eine Schulgemeinde, die Alltagsschulpflicht auf ein 8. Schuljahr auszudehnen, so tritt der Beschluß auf den Beginn des nächstfolgenden Schuljahres in Kraft.

§ 3. Für die Schüler, welche bei der Inkraftsetzung des 8. Schuljahres ihre Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, ist die Repetierschule noch ein Jahr neben der 8. Schulklasse weiterzuführen.

§ 4. Wo bloße Halbtagschulen oder bloße Winterschulen bestehen, unterliegt die Neuordnung der Schulpflicht, falls deren Ausdehnung beschlossen ist, der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 5. Wird durch die Ausdehnung der Schulpflicht eine Änderung in der Einteilung einer Schule veranlaßt, so ist hiefür die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen (§ 12 des Schulgesetzes).

§ 6. Schüler, welche in einer oder mehreren Gemeinden oder außerhalb des Kantons die erste und zweite Repetierschulklasse bis zur Schulentlassung besucht haben (rund 80 Tage), ferner Schüler, die eine 8. Alltagsschulklasse oder die Winteralltagsschulklassen im 8. und 9. Schuljahre voll besucht haben (rund 240 Tage), haben ihre Schulpflicht erfüllt.

Die Zwischenstufen bei Wechseln des Schulortes ergeben sich aus folgender Tabelle:

Bisherige Schultage Noch zu erfüllende Schulpflicht

	I. Repetier- schulklasse	II. Repetier- schulklasse	VIII. Alltagsschulklasse		Total
			im 8. Schuljahr	im 9. Schuljahr	
	Tage	Tage	Tage	Tage	Tage
1.	40	40	—	—	80
2.	40	30	—	10	80
3.	40	20	—	20	80
4.	40	10	—	30	80
5.	40	—	—	40	80
6.	30	—	60	30	120
7.	20	—	120	20	160
8.	10	—	180	10	200
9.	—	—	240	—	240
	I. Repetier-	II. Repetier-	VIII. Winter-	IX. Winterschulklasse	Total
			1. bis 4. wie oben		
5.	40	—	—	40	80
6.	30	—	60	30	120
7.	20	—	120	20	160
8.	10	—	120	60 + 10	200
9.	—	—	120	120	240
	VIII. Alltagsschulklasse		I. Repetier-	II. Repetierschulklasse	Total
1.	240 (40 Wochen)		—	—	240
2.	180 (30 Wochen)		10	10	200
3.	120 (20 Wochen)		20	20	160
4.	60 (10 Wochen)		30	30	120
5.	— —		40	40	80
	VIII. Winter- schulklasse	IX. Winter- schulklasse	I. Repetier- schulklasse	II. Repetier- schulklasse	Total
1.	120 (20 W.)	120 (20 W.)	—	—	240
2.	120	60 (10 W.)	—	10	190
3.	120	—	—	40	160
4.	60 (10 W.)	—	10	40	110
5.	—	—	40	40	80
	VIII. Alltagsschulklasse		VIII. Winter-	IX. Winterschulklasse	Total
1.	240 (40 W.)		—	—	240
2.	180 (30 W.)		60 (10 W.)	—	240
3.	120 (20 W.)		120 (20 W.)	—	240
4.	60 (10 W.)		120 (20 W.)	60 (10 W.)	240
5.	—		120 (20 W.)	120 (20 W.)	240
	VIII. Winter- schulklasse	IX. Winter- schulklasse	VIII. Alltagsschulklasse		Total
			im 8. Schuljahr	im 9. Schuljahr	
1.	120 (20 W.)	120 (20 W.)	—	—	240
2.	120 (20 W.)	60 (10 W.)	—	60 (10 W.)	240
3.	120 (20 W.)	—	—	120 (20 W.)	240
4.	60 (10 W.)	—	60 (10 W.)	120 (20 W.)	240
5.	—	—	120 (20 W.)	120 (20 W.)	240

§ 7. Der Regierungsrat setzt den Lehrplan fest.

Fakultative Fächer sind:

Der Handarbeitsunterricht für Knaben.

Der Koch- und Haushaltungsunterricht für Mädchen.

Wo dieser fakultative Unterricht eingeführt wird, sind die Schüler der 8. Schulklasse zur Teilnahme verpflichtet.

§ 8. Der Religionsunterricht der 8. Alltagsschulklasse ist, wie derjenige der Repetierschule, Sache der Kirchen.

IX. Kanton Zug.

Allgemeines.

Reglement betreffend die schulärztliche Tätigkeit an den Schulen des Kantons Zug. (In Kraft seit 1. Januar 1930.)

X. Kanton Freiburg.

1. Primarschule.

1. Arrêté du 10 décembre 1923 concernant l'inspection sanitaire des écoles. (Modifié par l'arrêté du 30 décembre 1930.)

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Règlement de la Caisse de retraite et d'invalidité des membres du personnel enseignant des écoles primaires et secondaires publiques du 18 mai 1922. (Modifié par arrêté du Conseil d'Etat, du 30 décembre 1930.)

XI. Kanton Solothurn.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Gesetz betreffend Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an den Bezirksschulen und den untern Klassen der Kantonschule. (Vom 23. Februar 1930.)

Der Kantonsrat von Solothurn
auf Antrag des Regierungsrates und in Anwendung von Art. 50
der Staatsverfassung vom 23. Oktober 1887

beschließt:

I. § 18 des Gesetzes betreffend die Bezirksschulen vom 18. April 1875 erhält folgende Fassung: